



# Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) in verschiedenen Verfahren im Katastrophenschutz

Hrsg.: Landratsamt München – Feuerwehrrecht, Katastrophenschutz und Jagdgesetze

Stand: Oktober 2018

## Betrifft die Verarbeitungsverfahren:

Erhebung, Erfassung, Speicherung, Auswertung und Löschung von Personaldaten für den Katastrophenschutz

## 1. NAME UND KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Landratsamt München  
Mariahilfplatz 17  
81541 München  
Tel.: 089 6221-0  
E-Mail: [poststelle@lra-m.bayern.de](mailto:poststelle@lra-m.bayern.de)

## 2. KONTAKTDATEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes München  
Mariahilfplatz 17  
81541 München  
Tel: 089 6221-2959  
E-Mail: [datenschutz@lra-m.bayern.de](mailto:datenschutz@lra-m.bayern.de)

## 3. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN DER DATENVERARBEITUNG

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben. Ihre Daten werden in verschiedenen Verfahren im Katastrophenschutz, **insbesondere** zu folgenden Zwecken erhoben:

- Die Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz benötigt. Insbesondere für den vorbereitenden Katastrophenschutz.

Ihre Daten werden erhoben, um Entscheidungen in verschiedenen Verfahren im Katastrophenschutz, sowie Anwendungen des Geographischen Katastrophenschutz-Informationssystem (GeoKAT) und Einsatzprotokollsystemweb (EPSweb) treffen zu können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus:

- Art. 6 und 9 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.
- § 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Verarbeitung zu anderen Zwecken durch Öffentliche Stellen
- § 25 BDSG - Datenübermittlung durch öffentliche Stellen
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Landesämter für Statistik;

- Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) Artikel 1 - Aufgabe und Artikel 3 - Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden
- Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbe-  
kanntmachung - ABek) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom  
12. Dezember 2005 Nr. I D 2 - 2225.01-6)
- Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz — Bekanntmachung des Bayerischen Staats-  
ministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. I D — 2253.5/6

Demnach ist es uns erlaubt, die zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO

#### **4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Ihre personenbezogenen Daten werden **insbesondere** weitergegeben an:

- mitwirkende Behörden, Stellen und Organisationen
- sowie weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist

Die Weitergabe ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihr Anliegen bearbeiten zu können oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung sicherheitsrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Behörden der Informationspflicht.

Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung durch Sicherheitsbehörden.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt.

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Rechtsaufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

#### **5. ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN AN EIN DRITTLAND**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### **6. VORGESEHENE FRISTEN FÜR DIE LÖSCHUNG DER VERSCHIEDENEN DATENKATEGORIEN**

**Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:**

Für katastrophenschutzrechtliche Vorgänge gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

#### **7. BETROFFENENRECHTE**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte aus zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu Art. 16 DSGVO

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so könne Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **8. WIDERRUFSRECHT BEI EINWILLIGUNG**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt München durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit **für die Zukunft** widerrufen.

## **9. PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG DER DATEN**

Sie sind nach den sicherheitsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies bußgeldrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben

Diese Verpflichtung ergibt sich **insbesondere** aus den Rechtsvorschriften unter **3. –Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung -:**

- Art. 6 und 9 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.
- § 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen
- § 25 BDSG - Datenübermittlung durch öffentliche Stellen
- Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Landesämter für Statistik;
- Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) Artikel 1 - Aufgabe und Artikel 3 - Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden
- Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung - ABek) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005 Nr. I D 2 - 2225.01-6)
- Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz — Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. I D — 2253.5//6